

luste beseitigt werden, zweitens muss die zu sanierende Gesellschaft weiterbestehen, und drittens muss die Abgabeverhebung für die Gesellschaft eine offensichtliche Härte bedeuten. Diese Härte wird nur ausnahmsweise verneint, und zwar eigentlich nur in Fällen, wo eine sanierte Gesellschaft unterkapitalisiert ist. Der Bundesrat als oberste Beschwerdeinstanz hat diese Grundsätze in der letzten Zeit immer wieder bestätigt.

Der Interpellant möchte nun diese Praxis auf Auffanggesellschaften ausdehnen. Wir sind der Meinung, dass dieses Anliegen juristisch und wirtschaftlich eigentlich nicht gerechtfertigt ist. Rechtlich hätte diese Ausdehnung zur Folge, dass eben nicht die Not leidende Gesellschaft in den Genuss dieses Erlasses kommt, sondern die neu gegründete Auffanggesellschaft. Das kann eine ganz ähnliche Situation sein, wie wenn einer ohnehin ein Geschäft neu aufbauen will. Dem Betreffenden wird man das natürlich nicht ermöglichen, aber wenn er etwas aus einer Auffanggesellschaft übernimmt, das vielleicht noch gut ist, wäre das dann anders. Das wäre eine rechtsungleiche Behandlung. Diese Ausweitung würde dem Sinn und Zweck des Erlasses widersprechen, denn er soll eben der Not leidenden Gesellschaft bei der «Genesung» beistehen und nicht der Auffanggesellschaft, die halt doch eine neue Gesellschaft ist. Ich verstehe schon, dass man wegen der Altlasten häufig die alte weghaben will, aber es ist dann halt doch eine neue Gesellschaft, auch mit frischem Kapital. Es würde dann quasi zum Instrument der Wirtschaftsförderung, und das ist eigentlich nicht der Sinn der Emissionsabgabe.

Nun, um vielleicht doch ein kleines Törchen zum Überdenken der ganzen Geschichte zu öffnen, will ich Ihnen sagen, dass ich vor habe, in Kürze – ich weiß nicht, ob ich das noch vor den Ferien unterschreiben kann oder erst im Januar – eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Frage der Unternehmensbesteuerung generell noch einmal überprüft.

Es geht hier um verschiedene Fragen, z. B. um die wichtige Frage der rechtsformneutralen Besteuerung eines Unternehmens, weil wir auch hier bei der gleichen Tätigkeit stossende Unterschiede zwischen der Form der Aktiengesellschaft und derjenigen der Personengesellschaft haben; es geht auch um andere Probleme wie die wirtschaftliche Doppelbelastung; um Fragen der Steuern, die eigentlich nicht ertragsabhängig sind; die Expertengruppe soll all diese Bereiche anschauen. Sie kann in diesem Zusammenhang durchaus auch diese Frage prüfen, sei es im Hinblick auf die Praxis, sei es im Hinblick auf eine Gesetzesänderung. Das wird etwas Zeit brauchen, ich gebe das gerne zu, denn es ist eine äusserst komplexe Materie. Aber in diesem Zusammenhang könnte das Anliegen von Herrn Hess, das nicht von vornherein abwegig ist – selbstverständlich nicht; wie alles, was er sagt und tut! –, im Kontext einer weiteren Reform durchaus angeschaut werden.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die Interpellation ist damit erledigt.

97.087

Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes. Bundesgesetz

Participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 15.12.97 (BBI 1998 1163)

Message du Conseil fédéral 15.12.97 (FF 1998 953)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.98

Nationalrat/Conseil national 20.04.99

Nationalrat/Conseil national 20.09.99

Ständerat/Conseil des Etats 29.09.99

Nationalrat/Conseil national 08.12.99

Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Loi fédérale sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), für die Kommission: Es bleiben in diesem Gesetz noch zwei kleine Differenzen übrig. Die erste Differenz findet sich in Artikel 1 Absatz 2. In Artikel 1 Absatz 1 hat der Nationalrat die Terminologie von Artikel 55 Absatz 1 der neuen Bundesverfassung übernommen und spricht von der Zuständigkeit der Kantone. Wir haben uns schon in einem letzten Umgang bei diesem Absatz dieser Terminologie angeschlossen, haben dann aber in Absatz 2 noch einmal an der alten Terminologie festgehalten und sprechen dort von verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone, was im Ganzen gesehen etwas unlogisch wirkt. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, sich heute auch bei Absatz 2 der Fassung des Nationalrates anzuschliessen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je n'ai rien à ajouter; je soutiens bien sûr la proposition qui est faite par la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), für die Kommission: Bei dieser ebenfalls relativ kleinen Differenz hatte Ihre Kommission etwas mehr Mühe, sich der Version des Nationalrates anzuschliessen, weil sie davon ausgeht, dass es in der Tat in den Kompetenzbereich des Bundesrates fallen soll, für die Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und Verhandlungen die Vertreter der Kantone beizuziehen. Der Nationalrat nutzt aber hier einzig den Begriff «der Bund» und präzisiert nicht, dass es sich um den Bundesrat handeln soll. Angesichts der geringen Bedeutung der Differenz ist Ihre Kommission der Ansicht, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen können. Sie geht aber davon aus, dass es sich in



der praktischen internen Kompetenzverteilung dann trotzdem um den Bundesrat handeln wird, der hier tätig wird.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je suis reconnaissant à la commission de proposer à votre Conseil de se rallier là aussi à la décision du Conseil national. Je la remercie surtout d'admettre que sous l'étiquette «Confédération» puisse aussi se trouver le Conseil fédéral, et d'admettre de surcroît que le Conseil fédéral fera tout pour exercer les prérogatives qui sont les siennes.

Angenommen – Adopté

99.052

Bauprogramm 2000 der Sparte ETH-Bereich

Programme de construction 2000 du domaine des EPF

Botschaft des Bundesrates 31.05.99 (BBI 1999 7135)
Message du Conseil fédéral 31.05.99 (FF 1999 6415)

Nationalrat/Conseil national 21.09.99

Nationalrat/Conseil national 22.09.99

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zuerst einige Bemerkungen zur Neuorganisation des Bauwesens im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen: Auf den 1. Januar dieses Jahres hat der Bundesrat den Bereich Bau, Liegenschaften und Beschaffung im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform massgebend geändert. Das Bau- und Liegenschaftswesen wurde in die Sparten Zivil und Militär sowie den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, den sogenannten ETH-Bereich, aufgeteilt. Für alle drei Sparten gilt die gleiche Prozessorganisation. So wurden die mit dem Bauwesen verbundenen Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung vollständig an den ETH-Bereich delegiert. Das Bauwesen erhält damit im ETH-Bereich einen neuen Stellenwert. Bauen ist Chefsache geworden. Bauen ist keine Sache für sich selbst. Das Bauen soll als Supportprozess das Kerngeschäft von Lehre und Forschung unterstützen. Der Bauprozess schliesst die gesamte Lebensdauer eines Objektes mit ein, das heisst, er umfasst nicht nur die Erstellung, sondern auch die Bewirtschaftung während der Nutzungsphase eines Objektes. Die Finanzkompetenz und die Durchführung werden an die zwei Schulleitungen in Zürich und Lausanne und die Direktionen der vier Forschungsanstalten delegiert. Für Projekte, deren Kosten 10 Millionen Franken überschreiten, stellt der ETH-Rat dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte einen Antrag. Der ETH-Rat klärt und überprüft die Bedürfnislage, übernimmt das Controlling, die gesamte Finanzplanung und die Finanzkontrolle.

Unsere Kommission liess sich vom Präsidenten der ETH Zürich und weiteren kompetenten Persönlichkeiten über die Neuorganisation orientieren. Sie befürwortet es, dass die Verantwortung für die Bauten von der Projektierung bis zur Nutzung in der gleichen Hand gehalten und damit auch das Kostenbewusstsein gestärkt wird, dies auch im Hinblick auf den Unterhalt und den Betrieb.

Wir erkundigten uns nach den ersten Erfahrungen mit der neuen Organisation und stellten fest, dass gewisse Anfangsprobleme aufgefangen werden. Es zeigte sich auch hier: Auch Führung verlangt Übung. Die Führungsprobleme wurden angegangen. Gremien, die nur Blindenergie produzierten, wurden inzwischen aufgelöst. Aus heutiger Sicht überzeugt die Neuordnung des Bauwesens im ETH-Bereich. Offen bleibt jedoch die Frage, ob es notwendig ist, dass die Eidgenossenschaft die Liegenschaften veräussert und ei-

gentumsmässig an den ETH-Bereich überträgt. Dies wird noch ein Thema unserer Kommission und wohl auch der eidgenössischen Räte bleiben.

Zu den heute vorliegenden Bauvorhaben: Es werden Verpflichtungskredite von gesamthaft 344,24 Millionen Franken beantragt, nämlich 169,74 Millionen für die Sanierung der Chemie-Altbauten der ETH Zürich Zentrum, 18,2 Millionen Franken für die Sanierung eines Laborgebäudes auf dem Hönggerberg, 39,65 Millionen Franken für die Sanierung und Erweiterung eines Forschungslaborkomplexes im Paul-Scherrer-Institut in Würenlingen und Villigen und schliesslich noch 18,75 Millionen Franken für den Rückbau und die Sanierung von Atomanlagen im Paul-Scherrer-Institut.

Dazu kommen noch 97,9 Millionen Franken als Sammelkredit für Bauvorhaben unter 10 Millionen Franken. Solche Vorhaben waren bisher nicht in einer Baubotschaft enthalten, sondern wurden als Zahlungskredite direkt in den Vorschlag aufgenommen.

Die Kommission liess sich über das Bauvorhaben im Detail orientieren und besichtigte die Chemie-Altbauten im ETH-Zentrum in Zürich. Diese Bauten wurden zwischen 1875 und 1984 in mehreren Bauetappen geplant und realisiert. Die zwei ältesten Gebäudeteile sind im regionalen Inventar schützenswerter Bauten der Kantonalen Denkmalpflege Zürich aufgeführt. Eine Sanierung der Gebäude ist unerlässlich. Nach dem Auszug des Departementes Chemie auf den Hönggerberg können die Räume neuen Nutzungen zugeführt werden. Im Hinblick auf die vorgesehene Umnutzung waren in den vergangenen Jahren verschiedene Unterhalts- und Sanierungsarbeiten zurückgestellt worden. Die Chemie-Altbauten stellen nicht nur einen zu sanierenden Gebäudekomplex dar, sondern sollen bezüglich Belegung und Nutzung Dreh- und Angelpunkt für eine ganze Reihe von Verbesserungen im ETH-Zentrum werden und eine Optimierung der Arbeitsbedingungen für Lehre und Forschung bringen sowie schliesslich auch zur Reduktion der Betriebskosten beitragen.

Unsere Kommission hat sich auch eingehend mit dem Vorhaben des Paul-Scherrer-Institutes in Würenlingen und Villigen befasst. Es handelt sich um zwei Projekte:

1. Es geht um die Erweiterung und Sanierung des Forschungslaborkomplexes. Das ergibt Kosten von 39,65 Millionen Franken. Die Bauten aus der Gründungszeit des damaligen Eidgenössischen Institutes für Reaktorforschung sind über 40-jährig. Sie sind dringend sanierungsbedürftig. Wir liessen uns überzeugen, dass zutrifft, was in der Botschaft ausgesagt wird: Statt die Bauten zu sanieren, bringt der Bau eines technisch hochinstallierten, neuen Forschungslabors einerseits und die sanfte Nachrüstung des bestehenden Baues als reiner Bürobau andererseits langfristig das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis.

2. Das zweite Vorhaben besteht im Rückbau und in der Sanierung der Atomanlagen sowie im Bau eines Lagers für aktivierte Beschleunigerkomponenten. In diesem Vorhaben sind Projekte zusammengefasst, die Anlagen betreffen, welche teilweise dem Atomgesetz und der Strahlenschutzgesetzgebung unterstehen. Der ehemalige Saphir-Reaktor soll vollständig rückgebaut und sein Gebäude zusammen mit dem nicht mehr sanierbaren Gebäude für Strahlenüberwachung abgebrochen werden. Zu sanieren ist das Hotlabor. Dieses ist seit 1963 in Betrieb und dient der Materialforschung an hochradioaktiven Komponenten. Dieses Hotlabor muss nachgerüstet werden. Schliesslich wird ein neues Lager für aktivierte Komponenten erstellt, und zwar als betonierter unterirdischer Raum. Die Bauvorhaben des Paul-Scherrer-Institutes von gesamthaft 58,4 Millionen Franken stehen alle im Zusammenhang mit der neuen strategischen Ausrichtung dieses Institutes.

Wir stellten die Frage, ob diese Vorhaben nicht zumindest zum Teil zurückgestellt werden könnten. Nach Auffassung des Direktors des PSI, Professor Meinrad Eberle, hätte ein Zuwarten zur Folge, dass ein ganz wesentlicher Teil des Institutsbetriebes stehen bleiben würde.

Für Bauvorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von gesamthaft 97,9 Millionen Franken beantragt. Die Ob-

